



Politische Betätigung

Einflussnahme auf politische Willensbildung gilt nicht als gemeinnützig
Bundesfinanzhof, Beschluss 10.12.2020 [Aktenzeichen V R 14/20]

Stand: 18.05.2021

Eine unendliche Geschichte scheint zu Ende zu gehen: die Frage, ob ein Verein, der durch seine Tätigkeit Einfluss auf die **politische Willensbildung** und öffentliche Meinung nehmen möchte, überhaupt einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit seinem zweiten Beschluss in der Sache erst einmal das letzte Wort gehabt.

In einem vielbeachteten Urteil hatte der BFH dem globalisierungskritischen Netzwerk „Attac“ 2019 die Gemeinnützigkeit aberkannt. Zuvor hatte damals das Finanzgericht (FG) als gemeinnützigen Zweck auch die Förderung der Volksbildung angesehen. Hierunter falle auch eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen, die der Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen diene. Der BFH widersprach dem jedoch. Seiner Ansicht nach ist für die zur **Volksbildung** gehörende politische Bildung wesentlich, die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Gemeinnützige politische Bildungsarbeit setze jedoch ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst ist nach dem Beschluss des BFH daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflussen soll.

Für den Attac-Trägerverein bedeutete diese Entscheidung Folgendes: Er war nicht mehr im Rahmen einer **gemeinnützigen Bildungsarbeit** berechtigt, bei Kampagnen öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Tagespolitik zu erheben, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Hinweis Der Verlust der Gemeinnützigkeit führte insbesondere dazu, dass die betroffene Organisation keine steuerlichen Spendenbescheinigungen mehr ausstellen durfte.

Der BFH hatte die Sache an das FG zurückverwiesen, da noch zu klären war, ob die unter dem Namensbestandteil „A“ des Klägers durchgeführten Kampagnen und sonstigen Aktionen ihm als Träger des so bezeichneten Netzwerks auch tatsächlich zuzurechnen waren. Das FG bejahte diesen Punkt im zweiten Rechtsgang und wies die Klage ab. Die dagegen eingelegte Revision ist nun endgültig ohne Erfolg geblieben. Die Richter verwiesen auf die Bindungswirkung des in dieser Sache bereits ergangenen BFH-Urteils, ergänzten nun jedoch Folgendes:



Eine gemeinnützige Körperschaft kann - unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit - nur dann auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen, wenn dies einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung („Förderung der Allgemeinheit“) dient. Eine Erweiterung des **Begriffs der politischen Bildung** in der Weise, dass sich hieraus die eigenständige steuerrechtliche Förderung einer Einflussnahme auf die politische Willensbildung in frei gewählten Politikfeldern ergibt, lehnte der BFH ab.

Hinweis Auch die Politik scheint dieser Sichtweise zu folgen, da der Katalog der gemeinnützigen Zwecke im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 diesbezüglich nicht erweitert worden ist.

Diese Rechtsprechung bedeutet aber nicht, dass Sie sich in keiner Weise politisch äußern dürfen. Sie dürfen auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung „ihrer“ Vereinszwecke dient.

Beispiel Ein Kleingartenverein wendet sich an die politischen Entscheidungsträger, um eine Beseitigung der von ihm genutzten Kleingartenanlage wegen des Baus einer Autobahn zu verhindern. Dies wäre für die Steuerbegünstigung unschädlich.

Hinweis Attac kämpft weiter und hat Verfassungsbeschwerde eingelegt. Ob das Bundesverfassungsgericht eine andere Auffassung vertreten wird, bleibt abzuwarten.